

Kristina Maria Weber

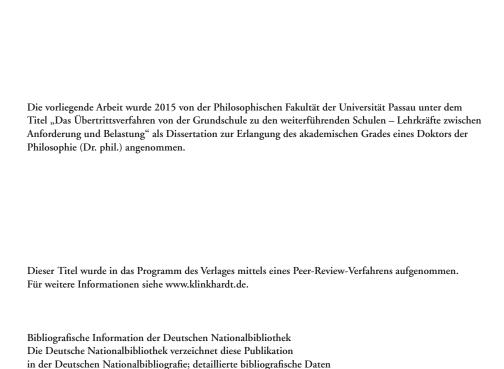
Der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen

Lehrkräfte zwischen Anforderung und Belastung

Der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen

Der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen

Lehrkräfte zwischen Anforderung und Belastung



sind im Internet abrufbar über http://dnb.d-nb.de.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2015.kg © by Julius Klinkhardt.

Coverfoto: © Hermann Reiser.

Printed in Germany 2015.

ISBN 978-3-7815-2033-2

1.	Einleitung	9
2.	Der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen	13
	2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	13
	2.2 Die Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens	18
	2.3 Erkenntnisstand der Übertrittsforschung	25
	2.4 Die Intention der vorliegenden Studie im Kontext der	
	Übertrittsforschung	36
3.	Belastung von Lehrkräften aus der Perspektive der empirischen Forschung	39
	3.1 Erkenntnisstand der Lehrerbelastungsforschung	
	3.2 Die Potsdamer Lehrerstudie und das Untersuchungsinstrument AVEM	
	3.3 Lehrerbelastungsforschung – belehrende Forschung als Last?	
	3.4 Die Intention der vorliegenden Studie im Kontext der Forschung zur	
	Belastung von Lehrkräften	62
4.	Arbeits- und Belastungsanalyse der Tätigkeit von Lehrkräften im	
т.	Übertrittsverfahren	67
	4.1 Psychologische Arbeitsanalyse	67
	4.2 Bedingungsbezogene vs. personenbezogene Fragestellung	68
	4.3 Theoretische Modelle der Belastungsforschung	71
	4.4 Die Handlungsregulationstheorie	73
	4.4.1 Merkmale menschlichen Handelns	74
	4.4.2 Hierarchisch-sequenzielle Handlungsorganisation	75
	4.4.3 Anforderung und Belastung	78
	4.5 Arbeitstätigkeit im Übertrittsverfahren – problemlösendes, innovatives Handeln in einer anspruchsvollen Aufgabe	82
	4.6 Das Konzept widersprüchlicher Arbeitsanforderungen	
	4.6.1 Definition arbeitsbezogener Belastung	
	4.6.2 Belastungsarten	
	4.6.3 Bewältigungsformen	
	4.6.4 Ressourcen und Kontrolle	
	4.6.5 Professionelle Subjektivität	95
	4.6.6 Abschließende Zusammenfassung des Konzeptes widersprüchliche Arbeitsanforderungen	
	4.7 Die Intention der vorliegenden Studie im Kontext des des Konzeptes der widersprüchlichen Arbeitsanforderungen	
5.	Systematik der empirischen Untersuchung	105
	5.1 Qualitative Sozialforschung	105
	5.2 Gütekriterien	106
	5.3 Datenerhebung	108

	5.3.1 Theoriegenerierendes Experteninterview	108
	5.3.2 Leitfadengestütztes Interview	110
	5.3.3 Fallauswahl	114
	5.3.4 Durchführung und Transkription der Interviews	115
	5.4 Datenauswertung	117
	5.4.1 Rekonstruktives Sinnverstehen	119
	5.4.2 Integratives Basisverfahren nach Kruse/Helfferich	121
	5.4.3 Praktische Umsetzung: Analyse und Interpretation	123
	5.5 Computergestützte Datenauswertung: Entwicklung der Software <i>quintexA</i>	126
6.	Empirisch-analytische Darstellung des Übertrittsverfahrens	133
	6.1 Arbeit im Übertrittsverfahren – eine Ausnahmesituation	134
	6.2 Unterricht im Übertrittsverfahren – verkürztes Schuljahr	137
	6.3 Grundschule und weiterführende Schulen – schwieriges Verhältnis	143
	6.4 Hauptschule – weiterführende Schule?	146
	6.5 Übertrittsverfahren in der Grundschule – Druck reduzieren, aber wie?	149
	6.6 Das neue bayerische Übertrittsverfahren – geregelter Schulalltag	152
	6.6.1 Ankündigung der Probearbeiten	152
	6.6.2 Anzahl der Probearbeiten	160
	6.6.3 Prüfungsfreie Zeiten	163
	6.6.4 Übertrittsnotenregelung	164
	6.6.5 Implementation und Intention der Neuregelung	168
	6.7 Eltern im Übertrittsverfahren	174
	6.8 Schüler im Übertrittsverfahren	183
7.	Belastungsanalyse der Arbeitstätigkeit von Grundschullehrkräften im Übertrittsverfahren	180
	7.1 Erziehungsauftrag vs. Bildungsauftrag	
	7.2 Individualisierter Unterricht vs. verpflichtende Zusammenarbeit	
	7.3 Förderung aller Schüler vs. Zeitmangel	
	7.4 Übertrittsempfehlung der Grundschullehrkräfte vs. Notenregelung	
	7.5 Vorbereitung auf weiterführende Schulen vs. ungenaue Kenntnisse	
	7.6 Loyalitätspflicht vs. professionelle pädagogische Standards	
	7.7 Übertrittsempfehlung vs. Unkenntnis der weiteren Schülerentwicklung	
	7.8 Lehrerperspektive vs. Elternperspektive	
8.	Ergebnisbilanzierung	215
	8.1 Der Übertritt zu den weiterführenden Schulen aus der Perspektive von Grundschullehrkräften	215
	8.2 Anforderung und Belastung im Übertrittsverfahren	
	o.z . moreoreng ene Dougreng im Coordinovertuncii	

221
223
227
231
233
237
239
249
249
250
251
252
253
256
257
258

1. Einleitung

Wenn ich in den vergangenen Jahren in Gesprächen das Thema meiner Promotion erwähnt habe, so hat das – in Abhängigkeit des jeweiligen Gegenübers – meist zwei unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Während der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen im privaten Bereich häufig mit einem bedeutungsschwangeren Kommentar im Sinne von "Oh je, schwieriges Thema." bedacht wurde, kreisten pädagogisch-wissenschaftliche Anmerkungen eher um die Frage, ob es denn da noch etwas gäbe, das noch nicht untersucht wurde. Beide Bemerkungen sind auf ihre Art durchaus berechtigt und verständlich.

Dass der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen ein emotional besetztes Thema ist, können vermutlich alle Eltern bestätigen, die einmal ein Grundschulkind in dieser Zeit des Umbruchs begleitet haben. Doch auch kinderlose Gesprächspartner oder solche, deren Kinder die Grundschulzeit schon lange hinter sich gelassen haben, reagieren auf die Problematik mit einer gewissen Mischung aus Bedauern und Mitleid für alle Beteiligten des Übertrittsverfahrens – eine Resonanz, die meines Erachtens auch aus der negativen Präsentation des Themas in Öffentlichkeit und Presse resultiert. So titelt bspw. die Süddeutsche Zeitung (passend zum Termin des Übertrittszeugnisses) "Die gefürchtete Zahl: 2,33" und leitet den zugehörigen Artikel mit folgenden Worten ein:

"Ihn erhofft man, vor ihm fürchtet man sich, deswegen weint oder kämpft man. Der Wahnsinn "Übertritt". Seit die Schultüte ausgepackt wurde, kennt man diesen dramatischen Termin: Wer schafft es auf das Gymnasium? Wer nicht? Viertklassler werden derzeit irre, Eltern hysterisch und Lehrer laut." (Matzig 2012)

Nur ein Beispiel von vielen Presseberichten dieser Art, aber in seiner überwiegend eindimensionalen Darstellung des Themas und entsprechenden Wirkung auf die Meinungsbildung durchaus repräsentativ. Das Übertrittsverfahren scheint – offenbar insbesondere in Bayern – ein schwieriges Kapitel im Leben eines Grundschulkindes und seiner Eltern zu sein. Zudem birgt der Übertritt Potential für den weiteren Bildungs- und Lebenslauf eines Schülers¹ in sich, da Wahl und Besuch der weiterführenden Schule häufig für den späteren gesellschaftlichen Status als Erwachsener verantwortlich gemacht werden (vgl. Baumert u.a. 2010a, 5).

Dementsprechend verständlich ist es, dass der Gestaltung des Übertrittsverfahrens große Bedeutung beigemessen wird und die Thematik auch Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung ist. Untersucht werden bspw. Fragen wie "Übergangsquoten und Zusammenhänge mit dem familiären Hintergrund" (Jonkmann u.a. 2010b), "Genese sozialer Ungerechtigkeiten" (Maaz u.a. 2010b) oder "Elternentscheidung beim Übergang in die Sekundarstufe" (Jonkmann u.a. 2010a). Die Forschung zum Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen ist durchaus umfangreich und wird auch

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit in der Regel die m\u00e4nnliche Sprachform verwendet. Die Personenbezeichnungen schlie\u00dden jedoch beide Geschlechter ein.

weiterhin durch neuere Studien aktualisiert (siehe Abschnitt 2.3 Erkenntnisstand der Übertrittsforschung (S. 25)). Umso erstaunlicher ist es, dass mit der Perspektive der Grundschullehrkräfte auf das Übertrittsverfahren ein wesentlicher Forschungsbereich bislang weitestgehend unberücksichtigt blieb: Die Aussagen von Lehrkräften dienten bislang nicht dem Selbstzweck wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns, sondern lediglich als Medium zur Untersuchung sonstiger Aspekte der Übertrittsthematik (wie etwa der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Eltern im Übertrittsverfahren oder der Generierung der Schulformempfehlung).

Gerade die Grundschullehrkräfte haben jedoch einen wesentlichen Anteil am Ablauf des Übertrittsverfahrens: Einerseits ist es ihre Aufgabe, die Kinder durch die Vermittlung fachlicher Inhalte sowie notwendiger Arbeitstechniken auf die weiterführenden Schulen vorzubereiten. Andererseits basiert auf den Erkenntnissen der Schülerbeobachtung, die im Laufe des dritten und vor allem vierten Schuljahres von den Lehrkräften gewonnen werden, auch die Einschätzung des Lern- und Arbeitsverhaltens der Kinder und damit die Beratung der Eltern. Insofern ist es meines Erachtens notwendig, in der Forschung zum Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen den *prozessualen Charakter des Übertrittsverfahrens* zu berücksichtigen und dieses nicht auf die Erstellung des Übertrittszeugnisses und die abschließende Schulformempfehlung zu reduzieren. Folgt man dieser Auffassung, so ist es jedoch erforderlich, die *Rahmenbedingungen* des Verfahrens bzw. deren *Wahrnehmung durch die Lehrkräfte* zu untersuchen, da diese die Arbeitstätigkeit entscheidend beeinflussen. Es ist ein Ziel der vorliegenden Studie, das bayerische Übertrittsverfahren diesbezüglich zu analysieren, um so einen Beitrag dazu zu leisten, eine Wissenslücke in der gegenwärtigen Übertrittsforschung zu schließen.

Um entsprechende Forschungsfragen klären zu können, ist es notwendig, den gesetzlichen Hintergrund des Übertritts von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen und die dazu bestehenden rechtlichen Regelungen zu kennen. Diese werden im Abschnitt 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen (S. 13) erläutert. Darüber hinaus wurde das Übertrittsverfahren in Bayern zum Schuljahr 2009/10 neu geregelt, was für die betroffenen Lehrkräfte mit maßgeblichen Konsequenzen für die Arbeitstätigkeit in der vierten Jahrgangsstufe verbunden war. Im Abschnitt 2.2 Die Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens (S. 18) erfolgt deshalb eine Abgrenzung zwischen den vorangegangenen und den gegenwärtig geltenden Regelungen des bayerischen Übertrittsverfahrens. Vor dem Hintergrund bereits erfolgter wissenschaftlicher Untersuchungen (Abschnitt 2.3 Erkenntnisstand der Übertrittsforschung (S. 25)) wird schließlich im Abschnitt 2.4 Die Intention der vorliegenden Studie im Kontext der Übertrittsforschung (S. 36) die Zielsetzung der Arbeit im Rahmen der Übertrittsforschung dargelegt.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen ein emotional besetztes Thema mit weitreichenden Konsequenzen für Kinder und Eltern, was für die Lehrkräfte die Folge nach sich zieht, einem Spannungsverhältnis gegensätzlicher Erwartungen und Anforderungen ausgesetzt zu sein. Dementsprechend könnte die Möglichkeit bestehen, dass für die betroffenen Grundschullehrkräfte im Übertrittsverfahren Belastung durch ihre Arbeitstätigkeit entsteht. Dieser Aspekt

² Mit Ausnahme von McElvany 2010a, McElvany 2010b und Pohlmann 2009, die sich jedoch vorrangig auf die Perspektive der Lehrkräfte im Kontext der Erstellung der Übertrittsempfehlung konzentrieren.

wurde bislang weder in der Übertrittsforschung³ noch in der Lehrerbelastungsforschung untersucht und diesbezüglich Erkenntnisse zu gewinnen, stellt eine weitere Zielsetzung der vorliegenden Arbeit dar. Die Lehrerbelastungsforschung ist (ebenso wie die Übertrittsforschung) ein ausgesprochen intensiv bearbeiteter wissenschaftlicher Bereich, wie im Abschnitt 3.1 Erkenntnisstand der Lehrerbelastungsforschung (S. 39) ausgeführt wird. Wesentlichen Anteil daran hat die sog. Potsdamer Lehrerstudie, deren methodisches Vorgehen und die daraus resultierenden Erkenntnisse im Abschnitt 3.2 Die Potsdamer Lehrerstudie und das Untersuchungsinstrument AVEM (S. 46) kritisch hinterfragt werden. Diese und weitere Untersuchungen bilden die Basis für grundlegende Anmerkungen und Überlegungen zur Gestaltung der Lehrerbelastungsforschung sowie dem daraus resultierenden Lehrerbild in der Öffentlichkeit im Abschnitt 3.3 Lehrerbelastungsforschung – belehrende Forschung als Last? (S. 55), bevor schließlich die Intention der vorliegenden Studie in diesem Zusammenhang erläutert wird (3.4 Die Intention der vorliegenden Studie im Kontext der Forschung zur Belastung (S. 61)).

Um die theoretische und praktische Konzeption der Arbeits- und Belastungsanalyse der vorliegenden Studie erläutern zu können, ist es notwendig, zunächst prinzipielle Grundannahmen und Ansätze der Belastungsforschung zu unterscheiden (siehe die Abschnitte 4.1 Psychologische Arbeitsanalyse (S. 66), 4.2 Bedingungsbezogene vs. personenbezogene Fragestellung (S. 67) und 4.3 Theoretische Modelle der Belastungsforschung (S. 70)). Vor diesem Hintergrund wird die Anwendung des "Konzeptes widersprüchlicher Arbeitsanforderungen" von Moldaschl begründet. Moldaschls Theorie basiert zum einen auf der sog. Handlungsregulationstheorie, die deshalb im Abschnitt 4.4 Die Handlungsregulationstheorie (S. 72) vorgestellt wird, und unterscheidet zum andern eindeutig zwischen den Konstrukten "Anforderung" und "Belastung". Diese Differenzierung wird deshalb explizit im Abschnitt 4.5 Arbeitstätigkeit im Übertrittsverfahren – problemlösendes, innovatives Handeln (S. 81) im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahrens aufgegriffen, bevor das Modell von Moldaschl unter 4.6 Das Konzept widersprüchlicher Arbeitsanforderungen (S. 84) detailliert erläutert und die kontextbezogenen Forschungsfragen vorgestellt werden (4.7 Die Intention der vorliegenden Studie (S. 99)).

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einer *qualitativen Interviewstudie* mit fünfzehn Grundschullehrkräften, die im Schuljahr 2009/10 in einer vierten Jahrgangsstufe unterrichteten. Deren Aussagen wurden mithilfe des *integrativen Basisverfahrens von Kruse/Helfferich* sowie der eigens für die Studie konzipierten Software *quintexA* (qualitative **in**tegrative **Texta**nalyse) analysiert und ausgewertet. Die gesamte methodische Vorgehensweise der vorliegenden Studie wird im Kapitel 5. *Systematik der empirischen Untersuchung* (S. 104) erläutert.

In den Kapiteln 6. Empirisch-analytische Darstellung des Übertrittsverfahrens (S. 131) und 7. Belastungsanalyse der Arbeitstätigkeit von Grundschullehrkräften im Übertrittsverfahren (S. 187) werden die Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung gemäß den bereits erläuterten Zielsetzungen dargestellt. Dabei gliedert sich die Ergebnispräsentation in zwei Bereiche: Zunächst wird die Perspektive der Grundschullehrkräfte auf das Über-

³ Wiederum mit Ausnahme von McElvany 2010a, McElvany 2010b und Pohlmann 2009, die sich jedoch auch im Bereich der Untersuchung von Belastung bei Lehrkräften im Übertrittsverfahren auf den Kontext der Erstellung der Übertrittsempfehlung beschränken.

trittsverfahren deskriptiv wiedergegeben. So wird einerseits ein Einblick in die besondere Arbeitssituation im Übertrittsverfahren gewährt, andererseits bietet die Darlegung der Argumentationsmuster der Lehrkräfte die Möglichkeit, deren subjektive Sichtweisen zu erfassen und daraus resultierende praktische Konsequenzen im Schulalltag nachvollziehen zu können.

Im daran anschließenden Kapitel wird die Arbeitsaufgabe von Grundschullehrkräften im Übertrittsverfahren dahingehend untersucht, ob aufgrund der Beschaffenheit von Zielen, Regeln und Ressourcen *Widersprüche zwischen Handlungsanforderungen und Handlungsmöglichkeiten* auftreten. Auf der Basis des vorgestellten theoretischen Konzeptes von Moldaschl wird in einer situationsbezogenen Belastungsanalyse zwischen auftretender Anforderung und Belastung im Übertrittsverfahren differenziert. Bei der Konstatierung bedingungsbezogener Belastung werden Ursachen, Belastungsart und Bewältigungsformen erörtert.

Die Studie wird durch das Kapitel 8. Ergebnisbilanzierung (S. 213) abgeschlossen, in dem, neben einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und daraus resultierender Konsequenzen, der Einsatz des Konzeptes widersprüchlicher Arbeitsanforderungen von Moldaschl reflektiert wird sowie abschließend grundlegende Überlegungen zur Professionalität im Lehrerberuf vorgestellt werden.

2. Der Übertritt von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen

In diesem Kapitel werden zunächst die rechtlichen Grundlagen des Übertritts von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen als Basis und Bezugsrahmen der Übertrittsregelungen in der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt. Dabei werden auch die komplexen Implikationen durch den Konflikt zwischen staatlicher Schulorganisation und Erziehungsrecht der Eltern thematisiert sowie die daraus resultierenden länderspezifischen Regelungen der Übertrittsbestimmungen zur Freigabe oder Einschränkung des Elternwahlrechts der weiterführenden Schule. Trotz dieses Unterschiedes und weiterer teils erheblicher Abweichungen in den einzelnen Bundesländern folgt das Übertrittsverfahren in Deutschland im Wesentlichen einem ähnlichen Ablaufschema. Dieses wird ebenso dargelegt wie die Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens zum Schuljahr 2009/10 und damit die gegenwärtig geltenden schulrechtlichen Bestimmungen des Übertrittsverfahrens in Bayern.

Da der Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen aufgrund seiner weitreichenden Relevanz das gesamte Bildungssystem und darüber hinaus auch gesellschaftliche Strukturen beeinflusst, ist diese Thematik Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Bemühungen, wie im folgenden Kapitel ebenfalls gezeigt wird. Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der empirischen Übertrittsforschung wird schließlich die Intention der vorliegenden Studie abgegrenzt und erläutert.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Übertritts von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland gehen auf die Weimarer Verfassung aus dem Jahr 1919 zurück. In Artikel 146 wurden damals wesentliche Grundsätze niedergelegt, die bis heute schulrechtliche Regelungen sowie den gesellschafts- und bildungspolitischen Diskurs bestimmen:

"Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend." (Art. 146 (1), Verfassung des Deutschen Reichs, 11.08.1919)⁴

Hier wird erstmals die Einführung einer "gemeinsamen Grundschule" als Fundament des gesamten Schulsystems verfassungsrechtlich niedergelegt. Den Übertritt betreffend ist zudem besonders relevant, dass ein Kind gemäß seiner "Anlage und Neigung" in einer

⁴ http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html (Zugriffsdatum 03.10.2013)

bestimmten weiterführenden Schule aufzunehmen ist, unabhängig vom sozialen Status der Eltern. Der Einfluss sozialer Disparitäten und die entsprechenden schulpolitischen Bemühungen diesem gegenzusteuern haben aufgrund der weitreichenden Konsequenzen bis heute nicht an Brisanz und Aktualität verloren: "Insbesondere die Frage, welche weiterführende Schule besucht wird, ist eng verknüpft mit dem späteren Schul- und Bildungsabschluss und damit auch mit der sozioökonomischen Position als Erwachsener innerhalb der Gesellschaft (Baumert/Schümer 2001; Merkens/Wessel 2002)." (McElvany 2010b, 295)

Die Einführung der Grundschule wurde erst 1920 mit dem sog. Grundschulgesetz Wirklichkeit, wobei der zeitliche Umfang damals auf vier Jahrgangsstufen beschränkt wurde (vgl. Jürgens/Miller 2013, 156). Dies ist heute aufgrund unterschiedlicher Länderregelungen nicht in ganz Deutschland die Regel (in Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule sechs Jahre, in Mecklenburg-Vorpommern schließt sich an die vierjährige Grundschule eine zweijährige, schulartunabhängige Orientierungsstufe an), außerdem weisen auch die schulrechtlichen Übertrittsbestimmungen zu den weiterführenden Schulen länderspezifische Unterschiede auf, wie im Folgenden noch erläutert wird.

"Dennoch ist in der Rechtsprechung gerade auch des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass die genannten Grundprinzipien der Weimarer Reichsverfassung weiter gelten. Die 'für alle gemeinsame Grundschule' soll auch unter der Geltung des Grundgesetzes weiterhin Bestand haben und für den Zugang zu weiterführenden Schulen gelten die zitierten Kriterien der Reichsverfassung." (Füssel u.a. 2010, 89)

Gerade im Hinblick auf die Wahl der weiterführenden Schule ergeben sich jedoch rechtliche Schwierigkeiten, die aus dem Konflikt zwischen schulplanerischen und schulorganisatorischen Festlegungen durch den *Staat* und dem im Grundgesetz festgelegten Erziehungsrecht der *Eltern* entstehen (vgl. Füssel u.a. 2010, 88f.). Demgemäß steht Eltern das Recht zu, eine bestimmte Schulart zu wählen (was als positive Auslese bezeichnet wird). Dem Staat bleibt lediglich die Möglichkeit, den Übergang in eine andere Schulart von der Eignung des Kindes abhängig zu machen (negative Auslese). Eltern dürfen aber bspw. nicht dazu gezwungen werden, ein begabtes Kind auf eine entsprechende Schulart mit höherem Anspruchsniveau zu schicken (vgl. Avenarius/Heckel 2000, 473).

"Wenn es sich also um die Gestaltung des künftigen Lebensweges des Kindes handelt, geht Elternrecht vor Schulrecht. (...) Daher bleibt der Einfluss der Schule darauf beschränkt, ungeeigneten Kindern den Zugang zur gewünschten Schulart zu versagen. Insoweit sind dem elterlichen Erziehungsrecht durch die Gewährleistung der staatlichen Erziehungsaufgabe im Gemeinschaftsinteresse Grenzen gezogen. Die Geltendmachung der elterlichen Rechte für das eine Kind darf Erziehung und Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich beeinträchtigen. Maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Eignung des Kindes für die von den Eltern gewählte Schulart zu ermitteln und ungeeignete Schüler fernzuhalten, wenn sie die Arbeit der Klasse ständig behindern und die Entwicklung der Mitschüler hemmen würden, sind zulässig. Umstritten ist hingegen, ob der Staat darüber hinaus verfassungsrechtlich verpflichtet ist, solchen Schülern den Zugang zur gewünschten Schulart zu versagen." (Avenarius/Heckel 2000, 473; Hervorhebungen im Original)

Mit der Festlegung der positiven und negativen Auslese wurde ein verfassungsrechtlicher Rahmen vorgegeben, der von den einzelnen Bundesländern gemäß ihrer Kulturhoheit in

Belangen des Schulwesens⁵ unterschiedlich interpretiert und schulpraktisch umgesetzt wird. Die folgende Übersicht über die Übertrittsregelungen der Länder wurde von Füssel (Füssel u.a. 2010, 104) übernommen.⁶

Länder ²	Kommunikations- struktur zwischen Elternhaus und Schule (Beratung)		Primäre Kriterien der Empfehlungsvergabe		Empfehlungsstatus: Verbindlichkeitsgrad der Empfehlung im Dissensfall		Schulstruktur der Sekundarstufe I	
		Teilnahme- pflicht der Eltern	Durch- schnitt bestimmter Noten	Pädago- gisches Gutachten	Beratungs- gespräch	Zusätzliche Eignungs- prüfung	Orientie- rungsstufe	Gliedrigkeit der Sekundar- stufe
BW	1	0	1	1	0	1	1	3
BY	1	0	1	0	0	1	0	3
HB	1	0	0	1	1	0	0	2
HH	1	0	0	1	0	0	1	4
HE	1	0	0	1	1	0	0	4
NI	1	0	0	1	0	0	0	4
NW	1	1	0	1	1	1	1	4
RP	1	0	1	1	0	0	1	4
SL	1	0	0	1	0	1	0	2
SN	1	1	1	0	0	1	0	1
ST	1	0	1	0	0	1	0	1
SH	0	0	0	1	1	0	1	2
TH	1	0	0	1	0	1	0	1

Spalte 2 bis 8: 0 = nicht vorgeschrieben, 1 = vorgeschrieben; Spalte 9: 1 = Zweigliedrigkeit, 2 = modifizierte Zweigliedrigkeit, 3 = Dreigliedrigkeit, 4 = Mehrgliedrigkeit.

Abb. 1: Klassifikation der Übertrittsregelungen der Länder – Die Tabelle (aus dem Jahr 2010) entspricht bezüglich der Regelungen des Elternwahlrechts nicht mehr dem aktuellen Stand von 2013: In den Ländern Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen-Anhalt wurde die Verbindlichkeit der Grundschulbeurteilung aufgehoben.⁷

Wie aus der Tabelle (Spalte: "Empfehlungsstatus: Verbindlichkeitsgrad der Empfehlung im Dissensfall – zusätzliche Eignungsprüfung") und den zusätzlichen Erläuterungen ersichtlich ist, wird in zwei Dritteln aller Bundesländer den Eltern die Wahl der weiterfüh-

Offizielle Abkürzungen der Länder der Bundesrepublik Deuschland: BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen.

⁵ Grundgesetz, Art. 30: "Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt."

⁶ In der Tabelle werden die Bundesländer Berlin (freie Elternwahl der weiterführenden Schule) und Brandenburg (eingeschränkte Elternwahl, Eignungstest am Gymnasium) aufgrund der sechsjährigen Grundschuldauer sowie Mecklenburg-Vorpommern (freie Elternwahl) aufgrund der zusätzlichen zweijährigen Orientierungsstufe nicht berücksichtigt.

⁷ Eine ausführliche Darstellung, die auch die entsprechenden Notenschnitte und eine ausführliche Beschreibung der Regelungen der einzelnen Länder enthält, ist in der Informationsschrift des Sekretariats der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2010 mit dem Titel "Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I und Förderung, Beobachtung und Orientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (sog. Orientierungsstufe)" zu finden (Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2010).

renden Schule freigestellt – auch bei einer abweichenden Beurteilung der abgebenden Grundschule müssen die Kinder keine zusätzliche Eignungsprüfung an der gewünschten Schule ablegen. Hier lässt sich durchaus eine schulpolitische Tendenz ablesen: In den Ländern Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen-Anhalt wurde die Empfehlung der Grundschule als bindende Aufnahmevoraussetzung erst in den letzten drei Jahren abgeschafft. Auch anhand der jüngsten schulpolitischen Entwicklungen in Hamburg offenbart sich diese Entwicklung: Im Rahmen einer Schulreform sollte dort zum Schuljahr 2010/11 unter anderem die gemeinsame Grundschulzeit von vier auf sechs Jahre verlängert sowie das Elternrecht über die Wahl der weiterführenden Schule aufgehoben werden. Mittels eines Volksentscheides wurden die geplanten Änderungen von den Bürgern verhindert (vgl. Bertelsmann Stiftung 2011).

Rein rechtlich ist die länderspezifische Vorgehensweise der Freigabe des Elternwillens bei der Wahl der weiterführenden Schule nicht unbedenklich:

"Die weitgehende Freigabe des elterlichen Wahlrechts erscheint insoweit nicht unproblematisch, als sie auch solchen Kindern den Zugang zu einer weiterführenden Schulart ermöglicht, die die dafür erforderliche Eignung offensichtlich nicht besitzen. Abgesehen davon, dass einige Landesverfassungen die Zulassung zu weiterführenden Schulen unter den Vorbehalt von Eignung oder Begabung des Kindes stellen, ist der Staat auch grundgesetzlich verpflichtet, bei der Regelung des Übergangs zu den weiterführenden Schulen dem Eignungskriterium angemessen Rechnung zu tragen. Er hat im Rahmen der ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesenen Aufgabe der Gestaltung des Schulwesens dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ihre Fähigkeiten in der jeweiligen Schulart optimal entfalten können. Aus diesem Grunde muss der Zugang des Kindes zu einer weiterführenden Schule jedenfalls dann versagt werden, wenn es "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Mitschüler empfindlich hemmen würde"." (Avenarius/Heckel 2000, 476)

Die Ausführungen zeigen, dass der Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen bereits im rechtlichen Bereich deutliches Konfliktpotential bietet. Der situative Kontext individueller und familiärer Besonderheiten von Eltern und Kindern, der Einfluss gesellschaftlicher oder politischer Strukturen und Vorgaben sowie die Rolle von Schule und Lehrkräften als administrative Instanzen sind hier noch nicht berücksichtigt, komplizieren die Sachlage jedoch weiter. Dementsprechend intensiv gestalten sich seit geraumer Zeit die schulpolitischen und schulorganisatorischen Bemühungen, das Übertrittsverfahren sowohl länderübergreifend als auch innerhalb der einzelnen Bundesländer möglichst optimal zu gestalten. "Mit ihrem Beschluss 'Übergänge von einer Schulart in die andere' 8./9. Dezember1960 i.d.F. vom 20. März 1966 hat sich die Konferenz der Kultusminister der Länder zum ersten Mal ausführlich mit den Grundsätzen des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen befasst." (Füssel u.a. 2010, 93) Dort heißt es unter anderem:

"Der Übergang von einer Schulart in die andere ist für die Entwicklung des jungen Menschen von so weittragender Bedeutung, dass er mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt vorbereitet und vollzogen werden muss. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind eine andere Schulart besuchen soll, darf nicht ausschließlich durch das Ergebnis einer Prüfung von wenigen Stunden oder Tagen bestimmt sein, sie kann auch nicht der abgebenden oder weiterführenden Schule allein überlassen werden. Das Verfahren muss sich vielmehr über einen längeren Zeitraum erstrecken, der den Lehrern hinreichende Gelegenheit zur Beobachtung des Kindes und zur Beratung der Eltern gibt." (Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2010, 4)

Der Übertritt wird in dieser Erklärung als *Prozess* charakterisiert, der sich als Verfahren "über einen längeren Zeitraum" erstreckt. Die Verantwortung für die Schulwahl wird der *abgebenden Grundschule* und der *aufnehmenden weiterführenden Schule* gleichermaßen übertragen, außerdem wird die *Elternberatung* erwähnt. Gerade der letzte Aspekt gewinnt in einem weiteren Beschluss der Kultusministerkonferenz an Bedeutung. In den "Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der KMK vom 02.07.1970 i.d.F. vom 06.05.1994)" heißt es:

"Grundschule und weiterführende Schule haben die Aufgabe, die Eltern und Kinder intensiv und kontinuierlich bei der Wahl der Schullaufbahn zu beraten, um Fehlentscheidungen soweit wie möglich zu vermeiden. (...) Das Votum der abgebenden Schule wird in allen Fällen mit eingehender Beratung der Eltern verbunden. Es ist je nach Länderrecht Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler." (Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2010, 6)

Zudem findet ein weiterer Aspekt bezüglich der Gestaltung des Übertrittsverfahrens länderübergreifende Zustimmung: "Darüber hinaus teilen die Länder die Auffassung, dass der Übergang eine enge Zusammenarbeit zwischen Grund- und Aufnahmeschule erfordere, um die Kontinuität der Bildungsarbeit zu sichern." (Füssel u.a. 2010, 94) Die hier (auszugsweise) dargestellten Richtlinien bezüglich des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schulen entsprechen den auch aktuell geltenden Grund-

Grundschule in weiterführende Schulen entsprechen den auch aktuell geltenden Grundsatzpositionen der Kultusministerkonferenz (vgl. Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2010, 4) und sind in unterschiedlicher "Regelungstiefe" in die Schulgesetze der Länder eingegangen (vgl. Füssel u.a. 2010, 95). Trotz der im Einzelnen erheblichen Abweichungen⁸ verläuft das Übertrittsverfahren in den verschiedenen Ländern ähnlich. Füssel unterscheidet vier bzw. fünf Phasen (vgl. Füssel u.a. 2010, 95f.):

- *Information/Beratung der Eltern* (beginnend in der Regel im ersten Schulhalbjahr der 4. Klasse; in Bayern bspw. aber auch bereits im zweiten Halbjahr der 3. Klasse)
- Erteilung der *Übertrittsempfehlung* (gegen Ende des ersten Schulhalbjahres der 4. Klasse)
- Übereinstimmung von Elternwunsch und Grundschulbeurteilung: Anmeldung des Kindes an der weiterführenden Schule
- Dissens zwischen Elternwunsch und Grundschulbeurteilung: je nach Landesrecht formelle *Eignungsüberprüfung* des Kindes oder *Anmeldung* des Kindes an der weiterführenden Schule entsprechend des Elternwunsches nach Beratung

^{8 &}quot;In Bayern beispielsweise benötigen die Schülerinnen und Schüler im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 einen Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkundeunterricht von mindestens 2,33, um eine Gymnasialempfehlung zu erhalten. In Rheinland-Pfalz dagegen kann eine Schülerin oder ein Schüler bei einem gymnasialen Standards entsprechenden Lern- und Arbeitsverhalten und einer günstigen Leistungsentwicklung bereits eine Gymnasialempfehlung erhalten, wenn, [...] die Leistungen in den Fächern Deutsch (gemeinsame Zeugnisnote), Mathematik und Sachunterricht mindestens befriedigend, in den übrigen Fächern überwiegend befriedigend sind.' (Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen § 16, 3, 1988, zuletzt geändert am 9. August 2006)." (Füssel u.a. 2010, 99; Anmerkung: seit dem Schuljahr 2008/09 gibt es in Bayern in der vierten Jahrgangsstufe kein Zwischenzeugnis mehr, dieses wurde durch eine sog. Notenübersicht und das Übertrittszeugnis ersetzt)

Übertritt "auf eine von den Eltern gewählte Schule der gewünschten oder zugewiesenen Schulform, sofern die gewählte Schule über ausreichende Plätze verfügt" (Füssel u.a. 2010, 96)

Auch an bayerischen Schulen gestaltet sich das Übertrittsverfahren im Wesentlichen nach den vorgestellten Phasen. Im folgenden Abschnitt werden die schulrechtlichen Rahmenbedingungen im Detail erläutert.

2.2 Die Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens

In Bayern ist die vorbereitende Funktion der Grundschule für die weiterführenden Schulen grundsätzlich in Art. 7, Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt: "Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulischen Bildung." (BayEUG 2000) Die Gestaltung des Übertrittsverfahrens von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen wurde zum Schuljahr 2009/10 neu geregelt. Was von außen als eher geringfügige Änderung ohne größere Auswirkungen wahrgenommen wurde ("Schulreförmchen: Bayern entkrampft Schul-Übertritt ein bisschen" Trenkamp 2009), zog für die betroffenen Lehrkräfte, Schüler und Eltern teils erhebliche Konsequenzen nach sich. Im Folgenden werden Zielsetzung, Inhalte (in Abgrenzung zum vorangegangenen Verfahren) und Implementation der Neuregelung vorgestellt. Die Änderungen gingen in die für den Übertritt relevanten Abschnitte §29 ("Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule") und §43 ("Probearbeiten") der Schulordnung für die Grundschulen (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2008a) sowie §§26-31 der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2007a) und §§26-31 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2007b) ein.

Erste Details der Neuregelung wurden der Öffentlichkeit in einer Pressemitteilung am 3. März 2009 nach einer Sitzung des bayerischen Kabinetts bekanntgegeben, in der "ein Bündel von Maßnahmen" für "ein neues Übertrittsverfahren" beschlossen wurde (vgl. Bayerische Staatskanzlei 2009, 2). Darin heißt es:

"Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle betonte: "Wir wollen für die Schülerinnen und Schüler den Übertritt entzerren und Zeitdruck herausnehmen, ohne die bayerischen Qualitätsstandards zu beeinträchtigen, die Elternverantwortung stärken, die individuelle Förderung ausbauen und die Beratung verbessern. (…) Ziel der Reform ist es (…) die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem weiter zu erhöhen." (Bayerische Staatskanzlei 2009, 2)

Die Intensivierung der Information der Eltern im Übertrittsverfahren (als Grundlage für eine verstärkte Mitwirkung bei der Wahl der weiterführenden Schule) wurde als Zielsetzung auch in weiteren kultusministeriellen Bekanntmachungen und Schreiben hervorgehoben (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a; Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b). Darüber hinaus heißt es in einem kultusministeriellen Schreiben vom 22.10.2009: "Ziel dieser Änderungen ist es, die 4. Jahrgangsstufe für Schüler, Eltern und Lehrkräfte noch klarer und verlässlicher zu gestalten. Der häufig empfundene Leistungsdruck kann so reduziert werden." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b) Offensichtlich bot das bisher geltende Übertrittsverfahren aus Sicht des Kultusministeriums zu wenig Transparenz im Hin-

blick auf das Zustandekommen des Notendurchschnittes, der für den Übertritt auf eine weiterführende Schule benötigt wird. Zudem scheinen die Schüler im alten Verfahren "häufig" unter Leistungsdruck gestanden zu haben – durch die Neuregelung soll "der Übertrittsdruck deutlich reduziert" werden (Bayerische Staatskanzlei 2009, 3). Die *Zielsetzung* des neuen Verfahrens kann folglich insgesamt in den Schlagwörtern "intensivierte Elternberatung", "Transparenz" und "Reduzierung von Leistungsdruck" zusammengefasst werden.

Im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Studie erscheint bemerkenswert, dass die *Lehrkräfte* weder Adressaten der Neuregelung sind noch deren *Arbeitsbedingungen* im Übertrittsverfahren berücksichtigt werden. Die Änderungen des bestehenden Verfahrens sollen Verbesserungen für Schüler und Eltern nach sich ziehen, die Wahrnehmung der Lehrkräfte ist auf deren administrative Funktion bei der Umsetzung der Neuregelung beschränkt. Die folgende Tabelle zeigt die *Regeländerungen*, die zum Erreichen der genannten Ziele im Schuljahr 2009/10 eingeführt wurden.

Tab. 1: Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens – Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sind in der Tabelle nur die Regeländerungen aufgeführt, die die Grundschule betreffen. Eine Darstellung aller Veränderungen (inklusive derer, die die weiterführenden Schulen tangieren) findet sich in der "Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.64 320" (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a).

	Neuregelung des bayerischen Über- trittsverfahrens zum Schuljahr 2009/10	bayerisches Übertrittsverfahren bis zum Schuljahr 2008/09
Eltern- beratung	Informationsveranstaltungen: • Jgst. 3 – "Das vielfältig gegliederte bayerische Schulsystem" • Jgst. 4 – "Die Übertrittsphase"	Informationsveranstaltungen: • Jgst. 4 – "Das Übertrittsverfahren und die Wahl des schulischen Bildungsweges"
	Individualberatung: • Jgst. 3 – Elternsprechtage, Elternsprechstunden • Jgst. 4 – Elternsprechtage, Elternsprechstunden, zusätzlich Beratung durch "Lotsen im Übertrittsverfahren"/Beratungsfachkräfte/ Lehrkräfte an weiterführenden Schulen	Individualberatung: • Jgst. 4 – Elternsprechtage, Elternsprechstunden, zusätzlich Beratung durch Beratungsfachkräfte/ Lehrkräfte an weiterführenden Schulen
Probe- arbeiten	Richtwert Probearbeiten: Deutsch 12 Probearbeiten, Mathematik 5 Probearbeiten, Heimat- und Sachunterricht 5 Probearbeiten	Richtwert Probearbeiten: keine Vorgaben
	Ankündigung Probearbeiten: Ankündigung spätestens eine Woche vor der Durchführung der Probearbeit	Ankündigung Probearbeiten: Probearbeiten dürfen nicht angekündigt werden

	prüfungsfreie Zeiten: in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht sind rhythmisiert mindestens vier Unterrichtswochen bis zur Erteilung des Übertrittszeugnisses von bewerteten Probearbeiten frei zu halten	prüfungsfreie Zeiten: keine Vorgaben
Übertritt	Übertrittszeugnis: alle Schüler erhalten ein Übertrittszeugnis	Übertrittszeugnis: auf Antrag der Erziehungsberechtigten er- halten Schüler, die in Realschule od. Gymnasium übertreten möchten, ein Übertrittszeugnis
	Erteilung Übertrittszeugnis: erster Unterrichtstag des Monats Mai	Erteilung Übertrittszeugnis: an den ersten drei Unterrichtstagen des Monats Mai
	Übertrittsnotenregelung: Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sach- unterricht • Eignung Realschule: 2,66 • Eignung Gymnasium: 2,33	Übertrittsnotenregelung: Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sach- unterricht • Realschule: 2,33 (bei Gesamtdurch- schnitt 2,66 bedingte Eignung) • Gymnasium: 2,33 (wenn Durchschnitt aus Deutsch und Mathematik nicht min- destens 2,0 beträgt nur bedingte Eig- nung)
		Probeunterricht an einer weiterführenden Schule: Teilnahme für alle Schüler möglich, die die Eignung im Übertrittszeugnis nicht erreicht haben Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik erfolgreiche Teilnahme, wenn in mindestens einem Fach die Note 3, im anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde

Im Folgenden werden die einzelnen Punkte der Neuregelung noch einmal detailliert vorgestellt, in einem "Fazit" werden die Änderungen in Abgrenzung zum vorangegangenen Übertrittsverfahren jeweils abschließend zusammengefasst:

• Intensivierung der Elternberatung: "Die bestehenden Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren in den Jahrgangsstufen 4 der Grundschule (...) werden durch eine weitere Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 3 der Grundschule ergänzt." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a) Intention der Maßnahme im zweiten Schulhalbjahr der dritten Jahrgangsstufe ist es, den Eltern möglichst frühzeitig das differenzierte bayerische Schulsystem vorzustellen. Auf diesem Wege soll "einer Verengung auf nur einen Bildungsgang vorgebeugt werden." (Oberbayern-Ost 2009) Zu Beginn der vierten Jahrgangsstufe wird eine weitere Informationsveranstaltung durchgeführt mit dem Ziel,

"die Anforderungsprofile der Schularten und die erforderlichen Lernvoraussetzungen deutlich darzustellen." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a) Darüber hinaus wird die Bedeutung der *Individualberatung* betont, in der "mögliche Bildungswege für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bereits am Ende der Jahrgangsstufe 3 reflektiert werden" können (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a). In der vierten Klasse können auf Wunsch der Eltern zusätzlich weitere Fachkräfte wie Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Lehrkräfte aufnehmender Schularten oder "Lotsen im Übertrittsverfahren" (Grundschullehrkräfte, die an Realschulen und Gymnasien im Einsatz sind) zur Beratung hinzugezogen werden.

Fazit: Der Inhalt der bisherigen Informationsveranstaltung der vierten Klasse im vorangegangenen Verfahren wurde durch die Neuregelung auf zwei Veranstaltungen verteilt und teilweise in die dritte Jahrgangsstufe vorgezogen. Die Individualberatung ist im Wesentlichen gleich geblieben – die Eltern wurden auf Wunsch auch bislang schon in der dritten Jahrgangsstufe zum Übertritt beraten.

• Richtwert Probearbeiten: Mit der Einführung eines "Richtwertes" von Probearbeiten soll ein einheitliches Vorgehen aller bayerischen Grundschulen gewährleistet werden: "Während einige Schulen – mit der durchaus positiven Absicht, den Schülern möglichst viele Chancen zu geben – eine sehr hohe Anzahl an Probearbeiten verlangten, gab es auf der anderen Seite Schulen, die eine Übertrittsnote auf der Basis von vergleichsweise wenigen Probearbeiten erteilten. Dieses wurde von Eltern zurecht kritisiert. Abhilfe schaffen hierbei nun Richtwerte für Probearbeiten. Diese geben einen aus den Erfahrungen der Praxis gewonnen Orientierungsrahmen vor." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b)

Die Anzahl der Probearbeiten wurde auf zwölf im Fach Deutsch und jeweils fünf in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht festgelegt, die bis zur Erteilung des Übertrittszeugnisses durchgeführt werden müssen. Zunächst lautete die Vorgabe im Juli 2009 hierzu: "Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a) Im Oktober 2009 wurde die Regelung teilweise relativiert: "§ 43 Abs. 3 Satz 3 VSO sieht vor, dass eine "angemessene Zahl" von Probearbeiten abgehalten werden soll und sichert so die pädagogische Verantwortung der Schulen. Diese Bestimmung wird ergänzt um Richtwerte. Die Zahl von 22 ist nicht verbindlich. Sie entspricht dem, was an vielen Schulen Praxis ist und bietet nun allen Schulen eine verlässliche Orientierung." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b; Hervorhebungen im Original)⁹

Der Richtwert dient den Lehrkräften als Orientierung, kann im Rahmen des pädagogischen Ermessens überschritten, sollte jedoch nicht unterschritten werden.

Fazit: Der "Richtwert" von 22 Probearbeiten in der vierten Jahrgangsstufe für die Fächer Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht wurde neu eingeführt, im bisherigen Übertrittsverfahren gibt es dazu keine Entsprechung. Wenn man von einer Anzahl von etwa 18 Schulwochen ausgeht, in denen Probearbeiten durchgeführt wer-

⁹ Eine entsprechende Bekanntmachung durch das Kultusministerium wurde am 26.10.2009 erlassen: "In Abschnitt ,3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise' wird der bisherige Satz 3 ,Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.' gestrichen." (Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, Forschung und Kunst 2009)

den können¹⁰, und die Anzahl der Probearbeiten in Nebenfächern hinzunimmt, so schreibt ein Kind in der vierten Klasse bis zum Termin des Übertrittszeugnisses im Schnitt ein bis zwei Probearbeiten pro Woche. Durch den Richtwert bleibt laut kultusministerieller Erläuterung ein "pädagogisch sinnvoller Handlungsspielraum" gewahrt, gleichzeitig wird das "Prinzip der Vergleichbarkeit" zwischen verschiedenen Grundschulen berücksichtigt (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009c).

 Ankündigung der Probearbeiten: Mit der Einführung der Ankündigung von Probearbeiten spätestens eine Woche vor dem Termin der Durchführung verfolgt das Kultusministerium zwei Ziele: Zum einen soll den Schülern die Möglichkeit einer sinnvollen Vorbereitung gegeben werden. "Dies schult Arbeitstechniken, die in Jahrgangsstufe 5 vorausgesetzt werden, und reduziert den Leistungsdruck." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a) Zum anderen soll die Chancengerechtigkeit erhöht werden. "Aus zahlreichen Hinweisen wurde deutlich, dass die Vorgabe der VSO¹¹ (alte Fassung), Prüfungen nicht anzukündigen, nicht durchgehend eingehalten wurde. Teilweise wurde eine bevorstehende Probearbeit mehr oder weniger deutlich signalisiert. Es gab aber ebenso Lehrkräfte, die dies nicht taten. Hier werden nun durch die Ankündigung der Proben gleiche Chancen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b) Die Wochenfrist vor dem Probentermin verschafft einem Schüler laut kultusministerieller Erläuterung ausreichend Zeit, "sich auf eine Probearbeit einzustellen (...). Entscheidend für den Schüler ist, dass durch die Ansage der Überraschungseffekt wegfällt." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b)

Fazit: Die Ankündigung der Probearbeiten ist – ebenso wie die Einführung des Richtwertes – eine grundlegende Neuerung. Bislang war es Lehrkräften in der vierten Klasse (analog zur Vorgehensweise in der dritten Jahrgangsstufe) untersagt Probearbeiten anzukündigen.

• prüfungsfreie Zeiten: "Durch die Definition von prüfungsfreien Zeiträumen und die Ankündigung der Proben können die Schülerinnen und Schüler an möglichst vielen Tagen ohne "Probendruck' in die Schule gehen." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b) Die entsprechende Regelung in der Volksschulordnung §43 Absatz 1, Satz 2 lautet wie folgt: "In der Jahrgangstufe 4 sollen in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht rhythmisiert mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2008a)

¹⁰ Von Schuljahresbeginn bis zur Erteilung des Übertrittszeugnisses am ersten Unterrichtstag im Mai ergibt sich eine Anzahl von etwa 26 Schulwochen. Aus Gründen der pädagogischen Verhältnismäßigkeit kann man davon ausgehen, dass in den ersten beiden Schulwochen nach Sommerferienende sowie jeweils in der ersten Woche nach den Herbst-, Weihnachts-, Faschings- und Osterferien keine Probearbeiten geschrieben werden. Weitere zwei Wochen der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit sind abzuziehen, da die Übertrittszeugnisse erstellt, der Schulleitung vorgelegt und evtl. überarbeitet werden müssen. Damit verbleiben etwa 18 Unterrichtswochen, in denen Probearbeiten durchgeführt werden können.

¹¹ Schulordnung für die Grundschulen und Mittelschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO); ab 1. August 2013 gilt folgender Langtitel: "Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Fazit: Die Festlegung bestimmter Wochen, in denen keine Probearbeiten geschrieben werden, ist ein weiteres Element, das der Reduzierung des Leistungsdrucks und der Transparenz des Übertrittsverfahrens dienen soll. Auch im vorangegangenen Verfahren gab es Wochen, in denen keine benoteten Probearbeiten geschrieben wurden. Allerdings waren diese prüfungsfreien Zeiten nicht in der Schulordnung geregelt und mussten Schülern und Eltern nicht bekannt gegeben werden.

• Übertrittszeugnis und Übertrittsnotenregelung: Bereits seit dem Schuljahr 2008/09 erhalten alle Schüler einer vierten Jahrgangsstufe in Bayern ein Übertrittszeugnis – unabhängig von der Wahl der weiterführenden Schule. Bis dahin erhielten nur diejenigen Schüler, die Realschule oder Gymnasium besuchen wollten, auf Antrag der Eltern ein Übertrittszeugnis. Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums ist nach der Neuregelung gegeben, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht mindestens 2,33 beträgt, für die Realschule 2,66. Nach den bisher geltenden Richtlinien gab es zusätzlich die "bedingte Eignung" für Gymnasium (Schnitt der Noten aus Deutsch und Mathematik beträgt nicht mindestens 2,0) und Realschule (Gesamtdurchschnitt bei 2,66).

Fazit: Die neue Notenregelung, die Aufschluss über die Eignung zum Übertritt an Gymnasium oder Realschule gibt, ist übersichtlicher geworden. Dafür kommt darin weniger differenziert zum Ausdruck, ob ein Schüler in bestimmten Bereichen über eingeschränktere Fähigkeiten verfügt.

• Probeunterricht: Auch im neuen Übertrittsverfahren ist im Falle nicht ausreichender Übertrittsnoten die Möglichkeit gegeben, am Probeunterricht der gewünschten weiterführenden Schule teilzunehmen. Dieser gilt als bestanden, wenn in mindestens einem der Prüfungsfächer (Deutsch und Mathematik) die Note drei, im anderen Fach mindestens die Note vier erzielt wurde. Erreicht der Schüler in beiden Fächern die Note vier, so hat er den Probeunterricht zwar nicht bestanden, kann aber auf Wunsch der Eltern dennoch die gewünschte Schule besuchen. "Die alleinige Elternverantwortung steht aber hinter dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zurück, wenn Frustrationen junger Menschen verhindert werden sollen; deshalb gibt es keine Elternentscheidung ab Note 5 in einem oder zwei Fächern des Probeunterrichts." (Oberbayern-Ost 2009)

Fazit: Das Procedere des Probeunterrichts gestaltet sich im neuen wie im vorangegangen Übertrittsverfahren gleich. Ebenso konnten auch bislang schon alle Schüler, die dies wünschten, am Probeunterricht teilnehmen. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit der Elternentscheidung. Dazu äußerte Kultusminister "Spaenle: "Hier wird der Elternwille bis an die pädagogisch noch vertretbare Notengrenze 4/4 respektiert und die Verantwortung der Eltern damit nachhaltig gestärkt." (Bayerische Staatskanzlei 2009, 4)

Damit sind die – für die Arbeit der Lehrkräfte in der Grundschule – wesentlichen Punkte der Neuregelung vorgestellt. Die folgende Übersicht zeigt in einer Darstellung des bayerischen Kultusministeriums das Gesamtkonzept des bayerischen Übertrittsverfahrens im Verlauf von der dritten bis zur fünften Jahrgangsstufe:

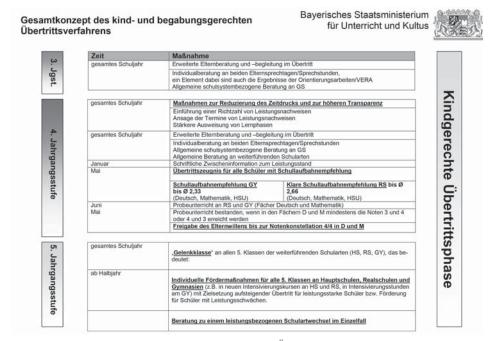


Abb. 2: Gesamtkonzept der Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009d)

Abschließend wird der zeitliche Ablauf der Implementation der Neuregelung im Überblick vorgestellt:

- 03.03.2009: Kabinettsbeschluss zur Neuregelung des Übertrittsverfahrens, Pressemitteilung mit ersten Informationen (Bayerische Staatskanzlei 2009)
- 22.07.2009: Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums "Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase" (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009a) Neuregelung im Detail
- 04.09.2009: Kultusministerielles Schreiben "Ergänzende Informationen zur kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase" (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009c) – Betonung der Notwendigkeit der erweiterten Individualberatung der Eltern im neuen Übertrittsverfahren; Hinweis auf drei Module der Lehrerfortbildung entsprechenden Inhalts, die im März 2010 stattfinden sollen; erläuternde Anmerkungen zu prüfungsfreien Zeiten, Richtzahlen für Probearbeiten und Phasen ohne Probearbeiten
- 14.09.2009: Schuljahresbeginn mit geltendem neuen Übertrittsverfahren
- 22.10.2009: Kultusministerielles Schreiben "Kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase; hier: ergänzende Erläuterungen zur Neugestaltung von § 43 VSO" (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b) mit erneuten erläuternden Anmerkungen zu Gründen und Zielsetzung der Neuregelung: "Rückmeldungen aus den Schulen haben gezeigt, dass bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen in Teilbereichen noch gewisse Unsicherheit besteht." (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2009b) Relativierung des Richtwertes der abzuhaltenden 22

Probearbeiten in Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht als "nicht verbindlich"

- 26.10.2009: Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase: "In Abschnitt ,3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise" wird der bisherige Satz 3 ,Diese Richtwerte sollen abgesehen von begründeten Ausnahmen nicht unterschritten werden." gestrichen." (Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, Forschung und Kunst 2009)
- Juni 2010: verpflichtende Fortbildung "Erweiterte Elternberatung" rechtliche Grundlagen zur Leistungsbewertung¹²

Die Darstellung zeigt, dass zwischen Ankündigung und Inkrafttreten der Neuregelung ein Zeitraum von sechs Monaten lag. Der Zeitrahmen der schulpraktischen Umsetzung umfasste jedoch nur acht Wochen von der ersten offiziellen Verlautbarung der Änderungen (Ende Juli 2009, eine Woche vor Beginn der Sommerferien) über ergänzende Erläuterungen zur Neuregelung (Anfang September 2009, eine Woche vor Schuljahresbeginn) bis zum Beginn des Schuljahres 2009/10. Fünf Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgte die teilweise Relativierung des Richtwertes der festgelegten Probenanzahl und damit eine erneute Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen. Die verpflichtende Fortbildung zur erweiterten Elternberatung und rechtlichen Ordnung des Übertrittsverfahrens fand erst etwa zehn Monate nach Schuljahresbeginn (und damit deutlich nach Erteilung der Übertrittszeugnisse) statt.

Insgesamt kann man festhalten, dass die Einführung der Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens und insbesondere die Information der betroffenen Lehrkräfte in einem sehr engen Zeitrahmen stattgefunden haben. Für die Vorbereitung und Arbeitstätigkeit der Lehrkräfte dürfte diese Form der Implementation nicht unbedingt optimal gewesen sein: Einerseits zog die Neuregelung für die Lehrkräfte nicht unerhebliche Änderungen nach sich, die eine angemessene Vorbereitungszeit erfordert hätten. Andererseits stellt die Tätigkeit im Übertrittsverfahren per se eine anspruchsvolle Aufgabe dar, die gut durchdacht sein will – die Änderung des rechtlichen Rahmens innerhalb kürzester Zeit kam sozusagen erschwerend hinzu.

Doch nicht nur die Neuregelung des bayerischen Übertrittsverfahrens und die damit verbundenen Implikationen sind interessante Untersuchungsgegenstände: Der Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen beeinflusst das gesamte deutsche Bildungssystem nachhaltig aufgrund seiner wegweisenden und weitreichenden Bedeutung und ist deshalb Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Bemühungen wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird.

2.3 Erkenntnisstand der Übertrittsforschung

Der Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen stellt schon angesichts der vielfältigen Bedürfnisse und Interessen aller Beteiligten eine ausgesprochen

¹² Termin und Titel der verpflichtenden Fortbildung beziehen sich auf den Landkreis, in dem auch die Befragung der Lehrkräfte im Rahmen der vorliegenden Arbeit stattgefunden hat. (Geringfügige) Abweichungen zu anderen Landkreisen sind möglich.

komplexe Thematik dar. Darüber hinaus spielen aber auch die sozialen und politischen Strukturen der Gesellschaft eine wichtige Rolle im Diskurs über die angemessene Gestaltung des Abschlusses der gemeinsamen Grundschulzeit:

"Zwar kommt kein Bildungssystem ohne Übergänge aus; die Zeitpunkte, die genaueren Modalitäten und auch die Konsequenzen von Übergängen werden aber im Kern durch die institutionellen Strukturen – den formalen Aufbau und die Verfasstheit – eines Bildungssystems bestimmt. Und das bedeutet: In der Thematik stecken immer auch zahlreiche Grundsatzfragen (und Kontroversen), die den Aufbau, die Strukturen und die Funktionen eines Bildungssystems sehr allgemein betreffen. Der Übergang von der Primarstufe in den Sekundarbereich ist dafür ein besonders einschlägiges Beispiel." (Wischer/Schulze 2012, 23)

Die Debatte reicht dabei von schulstrukturellen Fragen über die Gestaltung und grundsätzliche Notwendigkeit dieses Übergangs (im Vergleich zu Bildungssystemen, in denen Schüler bis zur neunten bzw. zehnten Jahrgangsstufe gemeinsam unterrichtet werden) bis hin zur Erörterung von Kriterien der Auswahl- und Entscheidungsprozesse und vor allem auch der damit verbundenen Selektions- und Allokationsfunktion des Bildungssystems (vgl. Wischer/Schulze 2012, 23f.). Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Arbeitstätigkeit von Lehrkräften im Übertrittsverfahren und der Frage, inwieweit hierbei durch die Beschaffenheit der Rahmenbedingungen Belastung auftritt. Damit liegt das Erkenntnisinteresse auf einem Forschungsinhalt, zu dem es bislang kaum empirische Untersuchungen gibt. Im Folgenden wird der diesbezügliche Erkenntnisstand dargestellt sowie ein Einblick in die gegenwärtig am stärksten frequentierten Forschungsbereiche der Übertrittsthematik gegeben. ¹³

Selektion und Chancengleichheit:

Das Prinzip der Chancengleichheit stellt eine Maxime der Bildungspolitik dar (vgl. Becker 2008, 161) – dies gilt selbstverständlich auch für die Gestaltung von Übergängen im Bildungssystem.

"So lag ein Hauptteil der Zielsetzungen von Bildungsreformen seit den 1960er Jahren darin, die Rahmenbedingungen für den Bildungszugang in der Weise zu setzen, dass weder das strukturelle Angebot an Bildungsgelegenheiten noch sozialstrukturelle Eigenschaften von Schulkindern und ihres Elternhauses systematische Einflüsse auf den Bildungsweg und den Erwerb von Bildungszertifikaten haben". (Becker 2008, 161)

Doch auch wenn die bildungspolitischen Bemühungen zur Generierung von Gerechtigkeit im deutschen Schulsystem bereits seit geraumer Zeit andauern, so geriet dieser Aspekt erst im Zuge der Auswertung der PISA-Studien verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit und damit intensiver wissenschaftlicher Forschung. "Erst im Anschluss an PISA 2000 ist Chancengleichheit als Herausforderung für das Bildungswesen wieder zentral in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und nicht länger nur das Thema einer primär soziologisch orientierten Bildungsforschung. " (Ditton 2007a, 9) Die empirischen Untersuchungen in diesem Bereich förderten eine durchaus unvorteilhafte Seite des deutschen Bildungssystems zutage, indem gezeigt wurde, dass soziale Ungleichheiten beim Erwerb höherer Bildungszertifikate nach wie vor vorhanden sind und insbesondere "an

¹³ Detaillierte Informationen zu verschiedensten Bereichen der Übergangsthematik bieten bspw. folgende Sammelausgaben: Baumert u.a. 2009; Maaz u.a. 2010a; Berkemeyer u.a. 2012.